
TOP 29:

Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung

Drucksache: 402/14

I. Zum Inhalt

Die Stromgrundversorgungsverordnung bzw. die Gasgrundversorgungsverordnung regeln, mit welchen Rechten und Pflichten Haushaltskunden von den Versorgungsunternehmen mit Elektrizität bzw. Gas zu versorgen und diese Leistungen abzurechnen sind. Mit der vorliegenden Verordnung soll die Transparenz bei der Preisgestaltung des Grundversorgers für den Verbraucher erhöht werden. Der Grundversorger soll verpflichtet werden, zusätzliche Informationen bereitzustellen, damit der Kunde die Zusammensetzung und die Änderungen des Allgemeinen Preises der Grundversorgung nachvollziehen kann.

Der Grundversorger ist nach § 36 Absatz 1 EnWG verpflichtet, allgemeine Bedingungen und Preise für die Versorgung in Niederspannung bzw. Niederdruck öffentlich bekannt zu geben, im Internet zu veröffentlichen sowie zu diesen Bedingungen und Preisen im Grundsatz jeden Haushaltskunden zu beliefern.

Er ist bisher nicht verpflichtet, die in die Kalkulation des Grundversorgungspreises eingeflossenen gesetzlichen oder durch den Netzzugang veranlassten Kostenbelastungen auszuweisen. Diese Preisbestandteile (gesetzlich veranlasste sowie Netzentgelte) sind für den Grundversorger als Energiehändler nicht unmittelbar beeinflussbar. Die Höhe solcher Bestandteile ergibt sich zwar im Grundsatz aus gesetzlichen Regelungen und öffentlich verfügbaren Angaben. Den Kunden wird aber nicht ohne nähere Nachforschung deutlich, in welchem Umfang und in welcher Höhe dem Grundversorger entsprechende Kostenbelastungen entstehen. Deshalb sollen die zusätzlichen Kostenbestandteile neu in der Stromgrundversorgungs- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung aufgenommen werden.

In der Stromgrundversorgungsverordnung sind das im Einzelnen die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, Umlagen und Aufschläge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der Stromnetzentgeltverordnung, dem Energiewirtschaftsgesetz und der Verordnung zu

abschaltbaren Lasten sowie Netzentgelte und Entgelte der Betreiber für den Messstellenbetrieb und die Messung. In der Gasgrundversorgungsverordnung sollen die Energiesteuer und die Konzessionsabgabe zusätzlich ausgewiesen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 402/1/14** ersichtlich.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt darin, der Verordnung mit zwei Änderungen zuzustimmen. Die Erhöhungen einzelner Preisbestandteile und damit die Ursache der Preisänderung sollen in übersichtlicher tabellarischer Form ausgewiesen werden. Klargestellt werden soll ferner, dass der Grundversorger verpflichtet ist, eventuelle Kostenreduzierungen an Verbraucherinnen und Verbraucher weiterzugeben und nicht nur in die Kalkulation einfließen zu lassen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.